

Wissen & Service

🏠 ▶ WISSEN & SERVICE ▶ STEUER ABC

11.01.2018

Welche Belege müssen in die Steuererklärung?

Seit 2017 gilt die sogenannte Belegvorhaltepflcht. Das heißt: Sie können die Steuererklärung ohne Belege abgeben, müssen diese aber aufbewahren.



Im Juli 2016 trat ein neues Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft, das eine grundlegende Änderung des Gesetzes in Bezug auf Belege und Nachweise vorsieht. Bis dahin war jeder Steuerzahler verpflichtet, bestimmte Belege mit seiner Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Ab 2017 wurde aus dieser **Belegvorlagepflicht** eine

sogenannte **Belegvorhaltepflcht**. Das bedeutet: Wer seine Steuererklärung abgibt, ist nur noch in Ausnahmefällen verpflichtet Nachweise beizulegen. "Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird", so das Bundesfinanzministerium. Kurz gesagt: Eine Steuererklärung ganz ohne Belege und Nachweise ist möglich.

Wichtig: Sammeln und Aufbewahren müssen Sie die Belege dennoch, denn bei Bedarf kann das Finanzamt die Unterlagen nachfordern - im Zweifelsfall sogar 10 Jahre lang. Mehr dazu erfahren Sie in unserem Artikel zum Thema Aufbewahrungsfrist →.

Ab wann gilt die Belegvorhaltepflcht?

Das neue Gesetz trat zum 1. Januar 2017 in Kraft, die Änderungen galten daher erstmals für alle Belege, die Sie 2017 sammelten. Diese Belege werden im Steuerjahr 2018 mit der Steuererklärung 2017 eingereicht.

Welche Belege müssen zuhause aufbewahrt werden?

Folgende Belege sollten Sie griffbereit haben, wenn das Finanzamt Rückfragen hat oder Belege anfordert:

- **Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld**

Die Bescheinigungen erhalten Sie von der Behörde, die Ihnen das Geld gezahlt hat: das Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt, das Elterngeld zum Beispiel vom Bezirksamt, das Krankengeld von Ihrer Krankenkasse usw. Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Artikel Progressionsvorbehalt: Warum Lohnersatzleistungen die Steuer erhöhen →.

- **Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer oder Zinsabschläge zum Beispiel aus Aktienfonds**

Ihre Bank schickt Ihnen diese Bescheinigung in der Regel automatisch zu.

- **Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbestätigungen**

Achten Sie darauf, dass Ihnen die Organisation oder der Verein für den Sie spenden, eine Spendenquittung → ausstellt. Übrigens steht Ihnen nicht nur für eine Geldspende eine Quittung zu, sondern auch für Sachspenden oder sogar für Ihre gespendete Zeit.

- **Nachweis von außergewöhnlichen Belastungen**

Dazu zählen zum Beispiel Krankheitskosten, Pflege- und Pflegeheimkosten, Unterhaltskosten, Beerdigungskosten und vieles mehr. Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Steuer ABC Was sind außergewöhnliche Belastungen? →.

- **Nachweise einer Behinderung**

Das sind in der Regel entweder ein Schwerbehindertenausweis oder ein Feststellungsbescheid. Beides stellt Ihnen Ihr zuständiges Versorgungsamt aus. Oder Sie nehmen den sogenannten Behinderten-Pauschbetrag → in Anspruch.

- **Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit**

Verwandte in gerader Linie müssen füreinander Unterhalt zahlen, wenn nötig. Ist das der Fall, dann heben Sie den Nachweis über diese Zahlungen zuhause auf. Mehr dazu in unserem Artikel zum Thema Unterhalt →.

- **Studienbescheinigung**

Studiert Ihr Kind, sollten Sie die sogenannte Immatrikulationsbescheinigung griffbereit haben. Dieses Formblatt bestätigt, dass man an der Hochschule zum Studium eingeschrieben ist.

- **Bescheinigung über geleistete Altersvorsorgebeiträge**

Dazu zählt in der Hauptsache die so genannte Riester-Rente →. Ihre Bank oder Versicherung schickt Ihnen eine Bescheinigung darüber automatisch zu.

- **Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen**

Wenn Sie die Arbeitnehmersparzulage beantragen, reichen Sie die Anlage VL mit Ihrer Steuererklärung ein. Sie ist eine Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen →, die Sie von Ihrem Anlageinstitut, also von Ihrer Bank oder Ihrer Bausparkasse, jährlich zugeschickt bekommen.

- **Nachweis über besondere Werbungskosten**

Das können zum Beispiel beruflich bedingte Umzugskosten sein, die Kosten einer Weiterbildung oder Möbel für Ihr Arbeitszimmer. Mehr dazu erfahren Sie in unserem Artikel Was sind Werbungskosten? →

Was galt vor der Gesetzesänderung?

Für die Steuererklärung 2016, die 2017 abgegeben wurde sowie die vorherigen Steuererklärungen, galt für bestimmte Belege eine gesetzliche Vorlagepflicht. Das bedeutete, dass Sie die oben genannten Nachweise im Original direkt beilegen mussten und nur die Kopien bei sich zuhause aufbewahren durften. Sonstige Unterlagen, Aufstellungen und Erläuterungen, die für das Besteuerungsverfahren von Bedeutung sind, unterlagen dieser Belegvorlagepflicht zwar nicht, sollten aber dennoch mit der Steuererklärung eingereicht werden.

Quellen

- Bundesfinanzministerium, Modernisierung des Besteuerungsverfahrens →. Datum 19.08.2016.